

# Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache  
Nr.: 19/2017

# b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 29.11.2017

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den



Vorsitzender

## Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung des Beschlusses 14/2017 vom 27.09.2017.

## Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81)

in der derzeit gültigen Fassung

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997

(GVBl. LSA S. 446) in der derzeit gültigen Fassung

## Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2018 von 27.09.2017 des Zweckverbandes  
"Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" Beschlussdrucksache 14/2017 wird aufgehoben.

## Abweichender Beschluss:

## Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 18

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA

NEIN

ENTH

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den

29.11.2017



Schriftführer



Vorsitzender

**Begründung:**

Gemäß § 14 der Satzung für den Zweckverband "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" gilt für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz EigBG LSA).

Entsprechend § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und beim Vorliegen der Bedingungen nach § 16 Abs. 2 EigBG LSA zu ändern.

Die Aufhebung des Beschlusses zum Wirtschaftsplans 2018 ist notwendig geworden, da die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark den Wirtschaftsplan 2018 hinsichtlich der Finanzierung eines mehrjährigen Projektes aus dem Regionalbudget der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" anpassen musste, um die notwendigen Eigenanteile dazustellen. Dieses ist notwendig da mit der Einreichung der Antragsunterlagen eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht notwendig ist.